

Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine

„E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
SOZ-STM2	SOZ-STM1
GEO-P	Englisch B2 Nachweis

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 20. September 2011

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat am 20. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Bachelorstudiengänge** der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) vom 25. August 2010, (Brem.Abl. 2011 S. 1281), erhält folgende Fassung:

§ 9 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Wer nach der Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2007 studiert, kann auf Antrag in die Prüfungsordnung vom 25. August 2010 wechseln. Wurde mindestens eines der Module SOZ-STM1, SOZ-STM2 oder SOZ-E1 bereits bestanden, werden diese Module nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2007 abgeschlossen. Die Prüfungsverfahren für

diese Module müssen bis zum 31. März 2012 abgeschlossen sein. Gelingt dies nicht, wechselt spätestens dann in die Prüfungsordnung vom 25. August 2010.“

In Anlage 2 werden die Modulkurzbezeichnungen SOZ-St1 und SOZ-St2 durch SOZ-STM1 bzw. SOZ-STM2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ der Universität Bremen

Vom 12. September 2011

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat am 12. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Bachelorstudiengänge** der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785), zuletzt geändert am 13. April 2010 (Brem.ABl. S. 284), erhält folgende Fassung:

§ 2 wird um Absatz 9 ergänzt:

„(9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist es möglich, im Wahlpflichtbereich die Angebote aus der westeuropäischen und der mittel-/osteuropäischen Studienrichtung zu kombinieren. In diesem Fall wird im Abschlusszeugnis kein Schwerpunkt (Westeuropa bzw. Mittel-/Osteuropa) genannt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 20. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen

Vom 12. September 2011

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 12. September 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Masterstudiengänge** (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Geschichte“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Geschichte“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Der Studiengang besteht gemäß Anlage 1 aus den folgenden Bereichen, in denen Module belegt und CP erworben werden:

I. Pflichtbereich (15 CP) :

- Fachkompetenzen (9 CP)
- Methodische Herausforderungen der Geschichtswissenschaft (6 CP)

II. Schwerpunktbereich (36 CP):

- 3 Mastermodule im Umfang von jeweils 12 CP
Die Studierenden belegen die Module aus den beiden Schwerpunkten:
„Kultur(en) - Geschichte“ und „Geschichte in der Öffentlichkeit“.

III. Wahlpflichtbereich (24 CP):

- 2 Makro-Profilmodule im Umfang von jeweils 12 CP

IV. Wahlpflichtbereich 2 (15 CP):

Empfohlen werden:

- Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb von Fremdsprachen dienen
- Lehrveranstaltungen und Module nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Masters Geschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Pool „General Studies“
- Übernahme studentischer Tutorien

V. Masterarbeit (30 CP)

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahl- und Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache durchgeführt werden.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt. Im Wahlpflichtbereich 2 werden Module im Umfang von insgesamt 15 CP erbracht, die gemäß § 5 Absatz 3 AT MPO in die Masterprüfung einfließen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen: Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.